

An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 08/2020

Bozen, den 27. Mai 2020

INHALT

VERBAND UND BEZIRKE



NEUSTART MIT PROBEN UND AUFTRITTEN

Sehr geehrte Obleute und Kapellmeister/innen!
Verehrte Ausschussmitglieder, Musikantinnen und Musikanten!

Viele von uns haben lange und hart darauf gewartet, bis wir unsere Aktivitäten wieder aufnehmen können. Nun hat die Landesregierung grünes Licht dazu gegeben. Die Situation mit den Infektionen hat sich sehr gebessert und lässt nun einige Lockerungen zu.

Auch wir im Verband freuen uns sehr, wenn es wieder los gehen kann. Wie im letzten Rundschreiben angeführt, gibt es unter den aktiven Mitgliedern ganz unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen zur Corona-Krise im Allgemeinen und zu einer Wiederaufnahme unserer Tätigkeiten im Speziellen: einige sagen, es ist höchste Zeit zum Anfangen, andere haben Bedenken wegen der Verantwortung. Tatsache ist:

- **Schlussendlich ist der Obmann/die Obfrau zusammen mit dem Ausschuss auch für diese Angelegenheit (wie für vieles Andere auch) verantwortlich.**
- **Wir im Verband stellen klar: Jede Musikkapelle mag bitte selbst entscheiden, wann sie wieder anfangen will.**

Die gesetzlichen Vorgaben des Staates und des Landes geben uns einen Rahmen vor, in dem wir uns bewegen dürfen. Sie sind sowohl von den Führungskräften als auch von den Musikantinnen und Musikanten in EIGENVERANTWORTUNG strikt einzuhalten, um andere Menschen nicht gesundheitlichen Gefahren auszusetzen und sich vor straf- und zivilrechtlichen Folgen zu schützen.

Wir verweisen dazu auf

- o **das DCPM vom 17.Mai 2020 von Ministerpräsident Giuseppe Conte**
- o **das LG Nr. 4 vom 8.Mai 2020 vom Südtiroler Landtag**
- o **den Beschluss der Landesregierung Nr. 376 vom 26.Mai 2020 betreffend die Ergänzung der „Anlage A“ zum LG Nr. 4 vom 8.Mai 2020**

In der „Anlage A“ ist unter „III. **Verweise auf staatliche Bestimmungen und staatliche und territoriale Sicherheitsprotokolle**“ folgendes präzisiert:

„Die staatlichen einschlägigen Bestimmungen haben für die mit Landesgesetz und Landesverordnungen nicht geregelten Bereiche Gültigkeit. Die staatlichen und territorialen Protokolle haben für den jeweiligen Sektor Gültigkeit, vorbehaltlich anderslautender Vorschriften dieses Gesetzes und der Landesverordnungen.“

Für die Aufnahme der Tätigkeiten in unseren Musikkapellen gelten somit folgende gesetzliche Regelungen (u.a. Auszüge aus dem Beschluss der Landesregierung vom 26.Mai 2020 und vorhergehender Richtlinien):

I. Generelle Maßnahmen

- 1) *Personen mit Covid-19 typischen Symptomen wie Fieber (ab 37,5 Grad), Husten, Halsschmerzen, usw. dürfen sich weder an Proben und Auftritten beteiligen noch die Probelokale betreten.*
- 2) *Im Freien und in Räumen gilt der Mindestabstand von 2m, ausgenommen sind Familienangehörige (des gleichen Haushalts).*
- 3) *Unterhalb dieses zwischenmenschlichen Abstandes bzw. wenn der Abstand von 2m nicht stabil eingehalten werden kann, müssen Mund und Nase mit einer Schutzmaske bedeckt werden, ausgenommen sind Familienangehörige (des gleichen Haushalts).*
- 4) *In geschlossenen Räumen muss die Desinfektion der Hände immer möglich sein. Jeder möge selbst Desinfektionsmittel dabei haben.*
- 5) *Eigentümer von Räumen legen Zugangsregeln fest*

II. Spezifische Maßnahmen für Übungen und Proben sowie Weiterbildungstätigkeiten

- 1) *Einhaltung der 1/10 Regel (1 Person auf 10m²)*
- 2) *Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen den Personen von zwei Metern. Die Personen dürfen sich nicht frontal gegenüberstehen, mit Ausnahme des Leiters, der in diesem Fall einen Abstand von 3 Metern einzuhalten hat.*
- 3) *Das jeweilige Instrument mit Zubehör darf nur von einer Person verwendet werden. Die Reinigung und Desinfektion der Instrumente erfolgen vor und nach den Proben zu Hause. Jede Person muss vor dem Verlassen des zugeordneten Platzes die Hände desinfizieren und Mund- und Nase bedecken.*
- 4) *Wenn möglich, sollten Proben im Freien abgehalten werden. Bei Proben in geschlossenen Räumen müssen mindestens alle 30 Minuten alle vorhandenen Türen und Fenster geöffnet werden.*
- 5) *Die Laser-Fiebermessung sämtlicher Teilnehmer vor Beginn ist verpflichtend.*

III. Auftritte im Freien (auch auf Pavillons)

Die Regelung der Auftritte im Freien fällt unter die „Generellen Maßnahmen“ sowie unter die Richtlinien des „Spettacolo al vivo“, bei welchen folgende Vorgaben zu berücksichtigen sind:

- 1) *Siehe „I. Generelle Maßnahmen“, Absatz 1, 2 und 3*
- 2) *Derzeit sind nur Auftritte mit fester Stuhl- bzw. Platzanordnung der Ausführenden möglich, keine Marschauftritte.*

- 3) *Pavillon wird gleichgesetzt mit Bühne. Somit gelten für die Aktiven auf dem Pavillon und im Freien dieselben Bedingungen wie unter Punkt II/Absatz 1, 2 und 3.*
- 4) *Die Laser-Fiebermessung sämtlicher Teilnehmer (Publikum und Ausführende) vor Beginn ist verpflichtend.*
- 5) *Für das Publikum gilt ein Mindestabstand von 1m mit Mund- und Nasenschutz, von 2m ohne Schutz.*
- 6) *Es ist auf ein geregeltes Ankommen und Weggehen aller Personen zu achten.*
- 7) *Eine ständige Möglichkeit der Desinfektion der Hände muss gewährleistet sein.*
- 8) *Es ist absolut untersagt, Speisen und Getränke zu verteilen.*

Zusätzliche Empfehlungen des Verbandes

Um einerseits das Risiko der Neuinfektionen zu vermindern und andererseits all jene zu schützen, welche beim „Neustart“ Verantwortung übernehmen (hauptsächlich die Obleute), empfehlen wir folgende (zusätzlichen) Vorgangsweisen:

- a) *Jedes Mitglied soll über die gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendung vor Ort informiert werden.*
- b) *Vor dem Neustart kann jedes Mitglied persönlich um die Wiederaufnahme der Tätigkeit gefragt werden und dies schriftlich bezeugen. Sollten sich Personen wegen gesundheitlicher Risiken nicht dafür aussprechen, sollte ihnen Verständnis dafür gezeigt werden.*
- c) *Der Zutritt von Einzelpersonen/Gruppen zum Probelokal erfolgt nach genauem Plan, der durch den Obmann/die Obfrau zu genehmigen ist. Es wird ein Register geführt, in dem sich alle mit Eintritts-/Austrittsdatum und – uhrzeit eintragen.*
- d) *Die Kondensflüssigkeit soll aufgefangen und nach den Hygienebestimmungen entsorgt werden.*
- e) *Der gemeinsame Aufenthalt zu einer Stärkung im Probelokal bzw. im Aufenthaltsraum ist derzeit untersagt.*
- f) *Nach jeder Probe ist dafür Sorge zu tragen, dass die Räume gelüftet und die benötigten Gegenstände gereinigt werden.*

Bei all den gesetzlichen Vorgaben und der Vielzahl an Verboten soll natürlich die Freude am Musizieren und an der Gemeinschaft wieder in den Vordergrund rücken. Wir sind überzeugt, dass sich viele Aktive wieder gerne auf das Musizieren in der Gemeinschaft freuen und dabei viele kreative Ideen entstehen werden, wie man dies derzeit am besten anstellt.

Dass wir in absehbarer Zeit wieder wie gewohnt - und bereichert mit neuen Ideen - musizieren können, hoffen wir alle.

In diesem Sinne wünschen wir allen viel Gesundheit und ein frohes Musizieren



Pepi Fauster
Verbandsobmann



Meinhard Windisch
Verbandskapellmeister